

zur Berathung vorgelegt werden möge, stellte diese in der Ständischen Schrift vom 3. Januar 1851 den Antrag:

„Seine Königliche Majestät wolle den gedachten Gesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen vorlegen zu lassen geruhen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären.“

(cf. Landt-Acten 18 $\frac{5}{8}$ $\frac{0}{1}$, I. Abth. S. 615.)

Die Staatsregierung entsprach diesem Antrage und legte mittelst Allerhöchsten Decrets vom 7. Januar 1851 jenen Berggesetzentwurf sammt einigen nachträglichen Abänderungen desselben mit Ausführungsverordnung der Ständeversammlung mit dem Bemerkten vor, daß Seine Königliche Majestät im Hinblick auf die nur noch kurze Dauer des Landtags eine wirkliche Berathung des Entwurfs nicht für zulässig erachten, vielmehr sich vorbehalten, denselben dann wieder zurückzuziehen, wenn nicht seine Annahme en bloc von den Ständekammern beschlossen werden sollte. Dabei ertheilte die Regierung den Ständekammern die Zusicherung, daß für den Fall einer Enbloc-Annahme das in deren Folge zu erlassende Gesetz zwar so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung in verfassungsmäßiger Weise sich vereinigt, als ein definitives gelten, dasselbe aber den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle.

(cf. Landt-Acten 18 $\frac{5}{8}$ $\frac{0}{1}$, I. Abth. S. 617.)

Die Ständekammern erklärten darauf in der Ständischen Schrift vom 7. Januar 1851, daß von ihnen beschlossen worden sei:

„den vorgelegten Gesetzentwurf unter den in dessen Nachtrage bemerkten Abänderungen und Zusätzen en bloc anzunehmen und die Staatsregierung zu der Publication desselben mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburg'schen Receßherrschaften sich erforderlich machen, zu ermächtigen, diese Ermächtigung, da nöthig, auch in Bezug auf die Oberlausitz zu ertheilen, und daß man die wegen Revision des Gesetzes ertheilte Zusage acceptire,“

und stellten dabei noch folgende Anträge:

„1. bei Einführung der neuen Bergordnung in allen Branchen der Bergwerksverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Anstalten auf möglichste Vereinfachung und Ersparniß hinzuwirken und eine diesfallige Uebersicht spätestens bis Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Ständekammern gelangen zu lassen;